

Entsendung von Arbeitskräften in die Niederlande

(Stand 04/2024)

Einführung

Dank europäischer Regelungen steht es in Deutschland ansässigen Unternehmen grundsätzlich frei, ihre Dienst- und Werkleistungen auch in den Niederlanden zu erbringen. Wenn ein in Deutschland ansässiges Unternehmen dazu eigene Arbeitskräfte einsetzen möchte, kann es seine Arbeitskräfte in die Niederlande entsenden. Voraussetzung ist dafür naturgemäß, dass die Entsendung nach den Vereinbarungen mit der betroffenen Arbeitskraft auch zulässig ist. Zudem sind die niederländischen Bestimmungen zur Arbeitnehmerentsendung zu beachten. Dazu wird nachfolgend eine kurze Übersicht erteilt. Wenn Sie weitergehende Beratung wünschen, finden Sie unsere Kontaktdaten und die Tarife für unsere Rechtsberatung zum Abschluss dieses Merkblatts.

Anwendbares Arbeitsrecht

Wenn es sich um eine vorübergehende Entsendung in die Niederlande handelt, kann es zunächst bei der grundsätzlichen Anwendbarkeit des deutschen Arbeitsrechts bleiben. Arbeitgeber*innen und Arbeitskräfte können jedoch auch vereinbaren, dass für die Dauer der Entsendung zum Beispiel niederländisches Arbeitsrecht Anwendung findet.

Unabhängig von etwaigen Vereinbarungen zwischen den Arbeitsvertragsparteien sind nach dem niederländischen Arbeitnehmerentsendegesetz (Wet arbeidsvoorwaarden gedetacheerde werknemers in de Europese Unie) und dem niederländischen Gesetz zur Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen (Wet op het algemeen verbindend en het onverbindend verklaren van bepalingen van collectieve arbeidsovereenkomsten) bestimmte Mindestarbeitsbedingungen des niederländischen Rechts bei der Entsendung von Arbeitskräften in die Niederlande einzuhalten. Es handelt sich dabei zum Beispiel um niederländische gesetzliche oder allgemeinverbindliche tarifvertragliche Regelungen zu folgenden Themen:

- Höchstarbeitszeiten und Mindestruhezeiten,
- bezahlter Mindesturlaub,
- Mindestlohn,

Dieses Merkblatt (Entsendung von Arbeitskräften in die Niederlande, Stand 04/2024) ist mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in diesem Merkblatt wird jedoch nicht übernommen.

Kontakt: **AHK Niederlande**

Ulrike Tudyka
T: +31 (0) 70 3114 137
E-Mail: u.tudyka@dnhk.org

Maud Scharley
T: +31 (0)70 3114 168
E-Mail: m.scharley@dnhk.org

- Bedingungen zur Überlassung von Arbeitskräften,
- Gesundheit, Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz,
- schützende Maßnahmen hinsichtlich der Arbeitsbedingungen und Arbeitsumstände von Kindern, Jugendlichen, Schwangeren oder Wöchnerinnen sowie
- Gleichbehandlung von Männern und Frauen sowie andere Bestimmungen zur Gleichbehandlung.

Zu beachten ist, dass ab einer Entsendedauer von mehr als 12 Monaten dem Grunde nach alle zwingenden Bestimmungen des niederländischen Arbeitsrechts zur Anwendung kommen. Dies gilt allerdings nicht für Bestimmungen zu dem Abschluss und der Beendigung von Arbeitsverträgen (einschließlich nachvertraglicher Wettbewerbsverbote) und auch nicht für betriebliche Altersvorsorgeregelungen. Die Frist von 12 Monaten kann auf Antrag auf 18 Monate verlängert werden.

Anwendbares Sozialversicherungsrecht

Hinsichtlich des Sozialversicherungsrechts gilt für Tätigkeiten innerhalb der Europäischen Union grundsätzlich die EG-Verordnung 883/04. Ausgangspunkt nach dieser Verordnung ist, dass Arbeitskräfte der Sozialversicherungspflicht am Arbeitsort unterliegen. Eine vorübergehend entsandte Arbeitskraft kann jedoch unter bestimmten Voraussetzungen in ihrem Herkunftsstaat sozialversichert bleiben. Die zuständige Sozialversicherungsbehörde, in Deutschland in der Regel die Krankenversicherung der Arbeitskraft, kann mit der A1-Bescheinigung bestätigen, dass die Arbeitskraft in ihrem Herkunftsstaat sozialversichert ist. Es empfiehlt sich, solche Bescheinigungen anzufordern, damit diese bei einer etwaigen Kontrolle vorgelegt werden können.

Anwendbares Lohnsteuerrecht

Zwischen Deutschland und den Niederlanden gibt es verschiedene Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung. Nach dem zurzeit gültigen Doppelbesteuerungsabkommen für die Steuern vom Einkommen gilt, dass grundsätzlich der Staat, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, das Besteuerungsrecht für den Lohn hat. Dieser Grundsatz kennt Ausnahmen, wie die sogenannte 183-Tage-Regelung. Häufig wird jedoch übersehen, dass es wiederum Ausnahmen von der 183-Tage-Regelung gibt. Eine solche Ausnahme gilt zum Beispiel für die Zeitarbeit. Bei der Entsendung sollte daher äußerst sorgfältig geprüft werden, in welchem Staat Lohnsteuer zu entrichten ist.

Beschäftigung von Ausländern

Für die Beschäftigung von Arbeitskräften in den Niederlanden, die keine niederländische Staatsangehörigkeit

Dieses Merkblatt (Entsendung von Arbeitskräften in die Niederlande, Stand 04/2024) ist mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in diesem Merkblatt wird jedoch nicht übernommen.

Kontakt: **AHK Niederlande**

Ulrike Tudyka
T: +31 (0) 70 3114 137
E-Mail: u.tudyka@dnhk.org

Maud Scharley
T: +31 (0)70 3114 168
E-Mail: m.scharley@dnhk.org



Die Deutsch-Niederländische Handelskammer ist Teil des weltweiten Netzwerks der deutschen Auslandshandelskammern (AHK)
De Duits-Nederlandse Handelskamer maakt deel uit van het Duitse netwerk van buitenlandse handelskamers (AHK)

haben, ist grundsätzlich eine niederländische Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis erforderlich. Von diesem Grundsatz gibt es jedoch Ausnahmen. So ist zum Beispiel keine Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis in folgenden Fällen erforderlich:

- Beschäftigung von Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union (EU);
- Beschäftigung von Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaats des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR);
- Beschäftigung von Staatsangehörigen der Schweiz;
- Beschäftigung von anderen Staatsangehörigen im Rahmen der grenzüberschreitenden Dienstleistung zur Erfüllung eines Werk- oder Dienstvertrags, wenn sie bei einem außerhalb der Niederlande, aber innerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz ansässigen Arbeitgeber beschäftigt sind und die Arbeitskräfte über eine entsprechende Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis eines Mitgliedsstaats der EU, des EWR oder der Schweiz verfügen.

Meldepflicht

Die Entsendung von Arbeitskräften in die Niederlande muss grundsätzlich gemeldet werden. Das gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit der entsandten Arbeitskräfte. Die Meldung hat über die Webseite <https://meldloket.postedworkers.nl> zu erfolgen. Erläuterungen zur Meldepflicht sowie zu deren Ausnahmen hat der niederländische Staat auf Deutsch auf der Webseite <https://deutsch.postedworkers.nl> veröffentlicht.

Die Meldung des entsendenden Unternehmens wird automatisch aus dem Portal heraus dem Auftraggeber übermittelt, soweit das entsendende Unternehmen die Daten des Auftraggebers richtig eingegeben hat. Der Auftraggeber muss die Meldung prüfen und der Aufsichtsbehörde etwaige, nicht behobene Unrichtigkeiten vor Anfang der Tätigkeit mitteilen.

Besonders ist, dass die Meldepflicht auch für bestimmte Selbstständige gilt, die vorübergehend in den Niederlanden Dienste leisten möchten.

Vorzuhaltende Unterlagen/ Anweisung Kontaktperson

Bei der Entsendung von Arbeitskräften in die Niederlande sind noch weitere Vorschriften einzuhalten. Diese beinhalten zum Beispiel Folgendes:

- Mitführung von Unterlagen: Unternehmen, die Arbeitskräfte in die Niederlande entsenden, müssen bestimmte Unterlagen am Einsatzort in Papierform oder elektronisch vorhalten. Es handelt sich dabei um

Dieses Merkblatt (Entsendung von Arbeitskräften in die Niederlande, Stand 04/2024) ist mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in diesem Merkblatt wird jedoch nicht übernommen.

Kontakt: **AHK Niederlande**

Ulrike Tudyka
T: +31 (0) 70 3114 137
E-Mail: u.tudyka@dnhk.org

Maud Scharley
T: +31 (0)70 3114 168
E-Mail: m.scharley@dnhk.org



Die Deutsch-Niederländische Handelskammer ist Teil des weltweiten Netzwerks der deutschen Auslandshandelskammern (AHK)
De Duits-Nederlandse Handelskamer maakt deel uit van het Duitse netwerk van buitenlandse handelskamers (AHK)

- die Gehaltsabrechnungen, die einen bestimmten Inhalt enthalten müssen,
- eine schriftliche Niederlegung bestimmter Arbeitsbedingungen,
- Arbeitszeitnachweise,
- Nachweise zu folgenden Punkten:
 - Sozialversicherungsbeiträge,
 - Identität des entsendenden Unternehmens,
 - Identität des Auftraggebers,
 - Identität der entsandten Arbeitskraft,
 - Nachweis, aus dem sich ergibt, welcher Lohn der Arbeitskraft gezahlt worden ist.

Für meldepflichtige Selbstständige gilt eine modifizierte Verpflichtung zu den vorzuhaltenden Unterlagen.

- Anweisung einer Kontaktperson: Nicht in den Niederlanden ansässige Unternehmen sind verpflichtet, für die Zeit der Tätigkeit in den Niederlanden eine Kontaktperson anzuweisen. Diese Kontaktperson ist Kontaktstelle zwischen der niederländischen Aufsichtsbehörde und dem entsendenden Unternehmen. Die Kontaktperson soll der Aufsichtsbehörde die angeforderten Informationen zur Verfügung stellen und Mitteilungen der Aufsichtsbehörde an das entsendende Unternehmen weiterleiten. Die DNHK bietet ihren Mitgliedern die Möglichkeit, die DNHK als Kontaktperson anzuweisen.

Weitere Voraussetzungen für die Entsendung von Arbeitskräften in die Niederlande

Die Arbeitnehmerentsendung in die Niederlande kann weiteren Voraussetzungen unterliegen. So müssen sich Unternehmen, die an in den Niederlanden ansässige Unternehmen Arbeitskräfte verleihen, in dem niederländischen Handelsregister eintragen lassen.

Weiter gilt, dass bestimmte Berufe in den Niederlanden nur unter bestimmten Voraussetzungen ausgeübt werden dürfen. Eine Übersicht dieser Berufe sowie der Behörden, die für den jeweiligen Beruf zuständig sind, ist über die nachfolgende Webseite der Europäischen Kommission erreichbar: [Reglementierte Berufe](#)

Dieses Merkblatt (Entsendung von Arbeitskräften in die Niederlande, Stand 04/2024) ist mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in diesem Merkblatt wird jedoch nicht übernommen.

Kontakt: **AHK Niederlande**

Ulrike Tudyka
T: +31 (0) 70 3114 137
E-Mail: u.tudyka@dnhk.org

Maud Scharley
T: +31 (0)70 3114 168
E-Mail: m.scharley@dnhk.org



Die Deutsch-Niederländische Handelskammer ist Teil des weltweiten Netzwerks der deutschen Auslandshandelskammern (AHK)
De Duits-Nederlandse Handelskamer maakt deel uit van het Duitse netwerk van buitenlandse handelskamers (AHK)

Beratung für Arbeitgeber*innen/Tarife

Wenn Sie Arbeitgeber*in sind und Beratung zur Entsendung von Arbeitskräften in die Niederlande wünschen, freuen wir uns auf Ihre Kontaktaufnahme. Wir prüfen zum Beispiel für Sie, ob bei der Entsendung der Arbeitskräfte ein niederländischer Tarifvertrag kraft Allgemeinverbindlichkeit zu beachten ist, und unterstützen Sie bei einer etwaig erforderlichen Meldung. Wenn Sie Mitglied unserer Handelskammer sind, übernehmen wir, falls gewünscht, auch die Funktion einer Kontaktperson.

Die arbeitsrechtliche Beratung zur Entsendung von Arbeitskräften in die Niederlande ist zurzeit aus Kapazitätsgründen den Mitgliedern unserer Handelskammer vorbehalten. Die Beratung wird dabei auf der Grundlage eines Stundensatzes, der zurzeit (2024) EUR 222,- zuzüglich 6% Bürokosten sowie - soweit anwendbar- Mehrwertsteuer beträgt, geleistet.

Sie können uns wie folgt erreichen:

AHK Niederlande

Arbeitgeber*innen, deren Handelsname mit A bis O oder 0 bis 5 anfängt:	Arbeitgeber*innen, deren Handelsname mit P bis Z oder 6 bis 9 anfängt:
<p>Ulrike Tudyka Arbeitsrechtliche Beratung Nassauplein 30 NL-2585 EC Den Haag</p> <p>T: +31 (0)70 3114 137 E-Mail: u.tudyka@dnhk.org www.dnhk.org</p>	<p>Maud Scharley Arbeitsrechtliche Beratung Nassauplein 30 NL-2585 EC Den Haag</p> <p>T: +31 (0)70 3114 168 E-Mail: m.scharley@dnhk.org www.dnhk.org</p>

Wir wünschen Ihnen schon einmal viel Erfolg in den Niederlanden!

Dieses Merkblatt (Entsendung von Arbeitskräften in die Niederlande, Stand 04/2024) ist mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in diesem Merkblatt wird jedoch nicht übernommen.

Kontakt: **AHK Niederlande**

Ulrike Tudyka
T: +31 (0) 70 3114 137
E-Mail: u.tudyka@dnhk.org

Maud Scharley
T: +31 (0)70 3114 168
E-Mail: m.scharley@dnhk.org



Die Deutsch-Niederländische Handelskammer ist Teil des weltweiten Netzwerks der deutschen Auslandshandelskammern (AHK)
De Duits-Nederlandse Handelskamer maakt deel uit van het Duitse netwerk van buitenlandse handelskamers (AHK)